

Ordnung der Kommission Umwelt

vom 13. März 2017

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 28. Februar 2017 beschlossen.

Präambel

Das Rektorat hat sich zum Ziel gesetzt, für die Technische Universität Dresden eine konsequente Umweltpolitik zu betreiben und den Umweltschutz in allen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden als Entscheidungsgrundlage einzubeziehen. Die hierfür eingesetzte Kommission Umwelt sorgt durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit dafür, dass die Umweltpolitik der Technischen Universität Dresden regional und überregional wirksam vertreten wird.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Die Bildung der Kommission Umwelt erfolgt auf Beschluss des Rektorats vom 28. Juni 1994. Die Kommission Umwelt untersteht dem Rektorat, vertreten durch ein Mitglied des Rektorats, das durch die Geschäftsverteilung des Rektorats festgelegt wird.

(2) Aufgabe der Kommission Umwelt ist es, dem Rektorat in Umweltfragen beratend zur Seite zu stehen und die Umsetzung des Umweltschutzes voranzutreiben.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kommission Umwelt erfüllt ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung und unterbreitet durch Projektinitiierung und -begleitung Vorschläge zu umweltrelevanten Fragen in diesen Bereichen.

(2) Für die Dauer von 3 Jahren wird ein Ziel- und Aufgabenkatalog aufgestellt, der die Umweltpolitik der Technischen Universität Dresden widerspiegelt und sowohl strategische als auch operative Empfehlungen in quantitativer und zeitlicher Hinsicht zur Verbesserung des Umweltschutzes in allen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden enthält.

(3) Der Ziel- und Aufgabenkatalog wird jährlich konkretisiert und dem Rektorat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 3 Leitung

(1) Die Kommission Umwelt wird von einer bzw. einem Vorsitzenden geleitet, die bzw. der aus dem Kreis der der Kommission Umwelt angehörenden Mitglieder gewählt wird. Sie bzw. er sollte in der Regel der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(2) Zur Bearbeitung einzelner Projekte können Projektgruppen sowie eine Projektleiterin bzw. ein Projektleiter eingesetzt werden. Die Projektgruppen stellen ihre Arbeitsergebnisse regelmäßig in den Kommissionssitzungen vor.

(3) Die Kommission Umwelt unterstützt die Vertretung der Technischen Universität Dresden in anderen Gremien, Vereinen und Arbeitskreisen.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

(1) Mitglieder der Kommission Umwelt mit Stimmrecht sind:

- Beauftragte der Fakultäten, wobei jede Fakultät eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennt,
- 1 akademische Mitarbeiterin bzw. akademischer Mitarbeiter,
- 1 sonstige Mitarbeiterin bzw. sonstiger Mitarbeiter,
- 2 Studierende.

(2) Mitglieder der Kommission Umwelt ohne Stimmrecht sind:

- 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Zentralen Universitätsverwaltung,
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Industrie- und Handelskammer (IHK) Dresden,
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL),
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt,
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter des Botanischen Gartens der Technischen Universität Dresden,
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter des Sachgebiets Arbeitssicherheit der Technischen Universität Dresden,
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter des Studentenwerkes Dresden,
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB),
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Lokalen Agenda 21 für Dresden,
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter des Institutes UNU-FLORES.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Benennung der Beauftragten der Fakultäten sind die Fakultätsräte. Die Beauftragten der Fakultäten sollen in der Regel der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion entsenden.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreterin bzw. den Vertreter in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Senats.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studentenschaft ist die TU-Umweltinitiative.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Zentralen Universitätsverwaltung ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler.

(4) Die Bestellung der Mitglieder der Kommission erfolgt durch das Rektorat für eine Amtszeit von 3 Jahren.

(5) Mitglieder von Projektgruppen, die sich aus der Kommission Umwelt heraus gebildet haben (z. B. Arbeitskreis Öko-Audit), können als ständige Gäste (ohne Stimmrecht) an den Beratungen der Kommission Umwelt teilnehmen.

Die Mitglieder der Kommission Umwelt können entscheiden, ob zur Wahrnehmung ihrer Beratungsfunktion gegenüber dem Rektorat in Umweltfragen weitere Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen als beratende Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Sitzung

Die Sitzungen der Kommission Umwelt finden regelmäßig (mind. 3-mal im Jahr) und nach Bedarf statt. Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden vom 16. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2010 vom 28. Juli 2010, Seite 14).

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Ordnung der Kommission Umwelt der Technischen Universität Dresden vom 14. März 2014 tritt damit außer Kraft.

Dresden, den 13. März 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen